

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

1.6.1868 (No. 129)



# Karlsruher Zeitung.

Montag, 1. Juni.

N. 129.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühren eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr. Einrückungsgeld: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1868.

Des Pfingstfestes wegen erscheint morgen kein Blatt der Karlsruher Zeitung.

## Telegramme.

**Dresden, 30. Mai.** Heute wurde der sächsische Landtag geschlossen. Die Thronrede resümiert anerkennend die Arbeiten des Landtags, welcher den äußeren wie den inneren Verhältnissen Sachsens schnell eine legale, der neuen Ordnung der Dinge zweckmäßig angepasste Grundlage gegeben, und zur Erlangung einer geachteten Stellung im Norddeutschen Bund wesentlich beigetragen habe. Der König hebt ferner die günstige Lage der Finanzen hervor, und die Einführung des Instituts der Geschwornengerichte. Die Abschaffung der Todesstrafe sei ein wichtiger, legendreicher Schritt, der vielleicht der einst weitere Nachahmung finden werde.

**Berlin, 30. Mai.** Der „Staatsanz.“ publiziert das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schulhaft, und kündigt dessen weitere Publikation in dem morgen erscheinenden Bundesgesetzblatt an. Der Publikation ist eine Verfügung des Justizministers beigefügt, welche die sofortige Freilassung der Schulgefangenen für den Umfang der preussischen Monarchie verordnet. — Heute hat die Ratifikation des deutsch-österreichischen Handelsvertrags stattgefunden. — Der „Staatsanz.“ bemerkt die über die Zurückziehung der neuen Gewerbeordnung verbreiteten Nachrichten.

**Wien, 30. Mai.** Der Kaiser hat dem Grafen Stadelberg aus Anlaß der Beendigung seiner Mission das Großkreuz des Leopoldsdreiecks verliehen. — Aus Bukarest wird heute telegraphirt, daß die Konsuln Frankreichs und Englands im Auftrag ihrer betr. Regierungen Schritte thun, um die Forderung Oesterreichs anlässlich der Judenfrage nachdrücklich zu unterstützen. Die Session der rumänischen Kammer ist bis zum 12. Juli verlängert worden.

**Florenz, 30. Mai.** Der Finanzminister dringt darauf, daß die Session bis zur vollständigen Annahme der Finanzmaßregeln verlängert werde. — Der ehemalige Abgeordnete Genaro ist unter Beschuldigung, falsche Banknoten fabrizirt zu haben, verhaftet worden. — Baron Malaret ist hier eingetroffen.

## Deutschland.

**Stuttgart, 30. Mai.** (Sch. M.) Gestern ist der neuernannte Gesandte Belgiens am diesseitigen Hofe, Hr. Vanderaerden, durch den Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Frhrn. v. Barnbüler, eingeführt, von Sr. Maj. dem Könige in Audienz empfangen worden. — Am kommenden Dienstag trifft der Prinz Kapoleon zum Besuch des Kön. Hofes hier ein; der Prinz wird dem Vernehmen nach Tags darauf wieder abreisen.

**München, 29. Mai.** Der Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Hr. v. Schlör, ist gestern wieder hier eingetroffen. — Die internationale Telegraphenkonferenz wird dem Vernehmen nach am 12. Juni in Wien zusammentreten. Bayern wird hierbei durch den Generaldirektionsrath Grimbart vertreten sein.

**Darmstadt, 28. Mai.** Die offiziöse „Darmst. Ztg.“ schreibt: Dem Vernehmen nach rückt das 3. Infanterieregiment alsbald nach dem bevorstehenden Feste, zur Ablösung des 4. Infanterieregiments, nach den Cantonnements in Eberstadt und Pfungstadt ab, und es scheint somit von einer Garnisonierung eines Infanterieregiments unserer Division in die Festung Mainz Abschied genommen worden zu sein. Die unbenutzten Kasernenräume zu Mainz reichen, äußerem Vernehmen nach, nur zur Aufnahme von 3 Kompagnien aus, und es hätten deshalb 5 Kompagnien in den Baracken untergebracht werden müssen, die, in ihrer dermaligen Beschaffenheit, zur dauernden Bequartierung von Truppen nicht geeignet sind.

**Darmstadt, 29. Mai.** (Zeff. Ztg.) Der Bericht des Finanzaußschusses der Zweiten Kammer über das Militärbudget befindet sich im Druck. Die Minorität, bloß aus dem Abg. Dumont bestehend, hat einen besondern Antrag gestellt; die übrigen Mitglieder (Referent Werner) haben sich zu gemeinschaftlichen Vorschlägen vereinigt. Der Ausschuss der Ersten Kammer ist hierüber noch nicht in Berathung getreten.

**Leipzig, 28. Mai.** (D. A. Z.) Das neueste „Justizministerialblatt“ nimmt in einer Verordnung an die Untergerichte vom 23. Mai bereits Bedacht auf den Zeitpunkt, zu welchem das Bundesgesetz über die Aufhebung der Schulhaft in Kraft treten werde. Die Verordnung hebt hervor, daß die Aufhebung des Arrestes in bürgerlichen Rechtsfällen nur in so weit beabsichtigt werde, als durch einen solchen Arrest die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität verretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden sollte, daß demnach bei Ausführung des Gesetzes vorerst geprüft werden müsse, auf welchen Gründen die Haft der vorbandenen Schuldgefangenen beruhe, und welche von diesen Gefangenen demgemäß zu entlassen, welche noch ferner in

Haft zu behalten seien. Damit nun die Entlassung derjenigen Gefangenen, deren Haft nach dem Gesetze aufzuheben ist, sofort mit dem Inkrafttreten des letzteren ansichtslos erfolgen könne, weist das Justizministerium die Untergerichte an, die nach dem Angeführten erforderliche Prüfung über die Gründe der Haft bei den vorhandenen Schuldgefangenen — zur Bewahrung vor eigener Verantwortlichkeit — bei Zeiten vorzunehmen.

**Dresden, 29. Mai.** Das „Dresden Journ.“ veröffentlicht die den Kammeren vom Finanzminister gegebene Darlegung über den Stand der Staatsschuld. Hiernach beträgt die Staatsschuld Sachsens außer den 55 Millionen, welche auf Eisenbahn-Bauten verwandt sind, nur 10 Millionen Thaler. In diesen 10 Millionen sind auch die an Preußen gezahlten 9 Millionen Kriegsschuld eingerechnet. Der Ertrag der Eisenbahnen verzinst nicht nur die Eisenbahnschuld, sondern reicht noch hin zur Tilgung und Verzinsung der übrigen 10 Millionen.

**Hamburg, 28. Mai.** In der gestrigen Sitzung der Bürgererschaft wurde die Beantragung einer Vermittlungskommission auf Grund des Art. 70 der Verfassung zur Vermittlung der bezüglich der Aufhebung der Amnestie zwischen Senat und Bürgererschaft vorliegenden Meinungsverschiedenheit beschlossen.

**Hamburg, 26. Mai.** (Hamb. Nachr.) Am Sonntag fuhr eine obdenburgische Brigg in den Altonaer Hafen, und der Kapitän, welcher von einer längeren Reise wiederkehrte und von allen Weltbegebenheiten der letzten Jahre nichts wußte, die obdenburgische Flagge auf den Mast. Man dachte sich das Ersinnen des Kapitans, als die Hafenpolizei befahl, die Flagge wieder zu streichen, und dabei den Führer des Schiffs mit den Ereignissen der letzten Jahre bekannt machte, daß nur noch eine Norddeutsche Bundesflagge anerkannt werde. Der Kapitän, der nur irrthümlich gegen das Gesetz gehandelt hatte, fricht die obdenburgische Flagge und kam mit seinem Ersinnen davon.

**Berlin, 29. Mai.** (Fr. Z.) Der Bundesrath des deutschen Zollvereins beschäftigte sich in einer gestern spät Abends stattgefundenen Sitzung zunächst mit den von dem deutschen Zollparlament gefassten Beschlüssen und Resolutionen. Die das bayerische Wahlgesetz und die Ausführung der Wahlen im Königreich Württemberg betreffenden Beschlüsse wurden an den Geschäftsordnungs-Ausschuss mit dem Auftrage überwiesen, zunächst die formelle Frage zu prüfen, ob die Sache die Gesetzgebung des Zollvereins betreffe, oder nicht vielmehr die Paciscenten allein, also Preußen, bezw. den norddeutschen Bund auf der einen und die württembergische Regierung auf der andern Seite, berühre. Ebenso wurde auch der Beschluß wegen Ausdehnung des Ein-Hefenig-Tarifs der Eisenbahnen auf den Transport aller Rohmaterialien an den Geschäftsordnungs-Ausschuss zur Aeußerung über die Frage der formalen Kompetenz überwiesen. Dagegen scheint der Beschluß wegen Aufhebung der Zehntabgabe des Salzwerkes Ludwigshall im Großherzogthum Hessen keine Kompetenz zweifel hervorgerufen zu haben, indem derselbe dem Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen überwiesen wurde. An denselben Ausschuss gingen auch die Beschlüsse wegen Aufhebung des Zolls auf Steingut bei der Einfuhr in Frankreich und wegen Reform des preussisch-portugiesischen Handelsvertrags in Bezug auf Posamentierwaaren. Der Beschluß in Bezug auf die innere Weinbesteuerung im Großherzogthum Hessen (Antrag Bamberg) stand gestern noch nicht auf der Tagesordnung des Zollbundesraths. Nach Erledigung der angeführten Punkte wurde ein Antrag des Präsidiums, betrefend den Abschluß eines neuen Handels- und Schifffahrts-Vertrags mit Japan, dem Ausschuss für Handel und Verkehr, und ein Antrag Hamburgs, betreffend die Zollbehandlung von Gegenständen, welche Handlungsreisende als Muster bei sich führen, dem Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen überwiesen. Auf den Bericht der vereinigten Ausschüsse I. und II. wurde hierauf der Anschließ der österreichischen Gemeinde Jungholz an den Zollverein, bezw. an das bayerische Zoll- u. System, genehmigt, und endlich erfolgte noch die mündliche Bericht-erstattung des II. Ausschusses über die Anträge des Präsidiums, betreffend 1) den Abschluß eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags mit der Regierung der hawaiischen Inseln, 2) den Erlaß einer Deklaration zu dem Vertrag mit China in Absicht auf Bestrafung vorkommender Fälschungen von Manisfesten. Antrag und Beschluß waren auch hier zustimmend.

**Berlin, 30. Mai.** In der gestrigen Bundesraths-Sitzung war Graf Bismarck nicht anwesend. Das Gesetz über Aufhebung der Schulhaft wurde in der Fassung des Reichstags angenommen und die Resolution wegen Nichtbeschlagnahme der Arbeitslöhne dem betreffenden Ausschuss überwiesen. Soweit die Bevollmächtigten instruirte waren, erklärten sie sich bereit, die Expeditionskosten zur Beobachtung der Sonnenfinsternis (16,000 Thlr.) matrifelmäßig einzuschleßen.

**Berlin, 30. Mai.** (Kön. Ztg.) Die belgische Briefpost-Konvention ist vom Grafen Bismarck und Baron Rothmund unterzeichnet worden. Außerdem unterzeichnete Präsident Delbrück und der belgische Gesandte ein Protokoll,

wonach die Ausführung der Konvention vom 26. März wegen kleinerer Pakete und Geldsendungen, die am 1. Juni stattfinden sollte, auf den 1. Juli verschoben worden ist.

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien, 27. Mai.** (Sch. M.) Der Reichsraths-Abgeordnete und Advokat Dr. Wegerle v. Mühsel wurde gestern unter allgemeiner Theilnahme der Bevölkerung zur Erde bestattet. Nicht nur seine speziellen Kollegen auf dem politischen und juristischen Felde und alle sonstigen bedeutenden Männer, die Wien gegenwärtig birgt, folgten der Bahre dieses hochbegabten Redners und Rechtsgelehrten, sondern auch eine unabhärbare, nach Tausenden zählende Volksmenge, die an den Tag legte, daß sie es fühle, was Oesterreich an diesem Manne verliert, nämlich einen treuen, unerschütterlichen Vertheidiger der Volksrechte, einen unermüdblichen Kämpfer für die liberale Sache, für die Herstellung des Rechtsstaats, für eine gute, freisinnige Gesetzgebung, für religiöse Toleranz. Auf allen diesen Feldern hat er sich unergängliche Denkmale errichtet, und auf das letztgenannte anspielend, sprach der Defak der juristischen Fakultät in seiner Grabrede an der offenen Gruft die Worte: „So wie ihn das Volk für sein aufopferndes Kämpfen und Streben die innigste Verehrung allezeit bewahren wird, so hat ihn auch sein Kaiser geehrt, indem er an dem Tage, wo seine irdischen Ueberreste der Erde wiedergegeben werden, diejenigen Gesetze sanktionirte und seinen getreuen Vätern als kostbares Angebinde schenkte, deren geistiger Urheber der Verstorbene mit allem Recht genannt werden muß.“ Seit einer Reihe von Jahren war das Augenlicht Mühsels so geschwächt, daß er fast gänzlich außer Stande war, selbst zu lesen und zu schreiben; er mußte Alles diktiren und sich vorlesen lassen, und nur sein wahrhaft wunderbares Gedächtniß machte es ihm möglich, als öffentlicher Vertheidiger in zahlreichen, darunter weitberühmten Prozessen so glänzende Triumphe zu feiern. Er ließ sich die größten Altenstücke einmal vorlesen, und hatte dann die ganze Streitfrage genau im Kopfe. Diese Eigenschaft, verbunden mit einer überraschenden Geschehnisthätigkeit, einer nie fehlenden Schlagfertigkeit, großer Geistesstärke und hinreißender Beredsamkeit, machte ihn zum Schrecken aller Staatsanwälte, und verlieh ihm bei allen Gerichtshöfen (er hat fast in sämmtlichen Kronländern plaidirt) eine gewaltige Autorität. Jedenfalls läßt Mühsel eine große Lücke zurück, die nur schwer wieder auszufüllen sein wird, besonders im Abgeordnetenhaus, wo in allen juristischen Fragen sein Urtheil maßgebend war. Eine Art wehmüthiger Genugthuung gewährt es, daß wenigstens eines seiner Hauptwerke, die konfessionellen Gesetze, endlich die Rechtskraft erlangt hat.

**Wien, 28. Mai.** Frhr. v. Meysenbug soll dem päpstlichen Stuhl, wie man der „N. Pr. Ztg.“ schreibt, etwa folgende Erwägungen nahe legen:

Es ist ungewiss, daß selbst in kirchlichen Kreisen die Anschauungen über das Konkordat sehr getheilt gewesen sind. Ein großer Theil des niederen Klerus, zumal in den deutschen Provinzen, hat sich nie damit zu befreunden vermocht; von Pfarrherren und Seelsorgern, die unmittelbar mit der Bevölkerung in Berührung stehen, konnte man häufig die Ueberzeugung aussprechen hören, daß das Konkordat der Sache der Kirche mehr geschadet als genützt habe. Auch innerhalb der hohen kirchlichen Hierarchie hatte man ihm manche Bedenken entgegen getragen. Schon 1855 und 1856, bei den einleitenden Verhandlungen in Rom erklärten sich mehrere Kardinäle gegen den leitenden Gedanken des Konkordats. Es ist kein Zweifel, daß durch das Konkordat ein österreichisches Staatskirchenrecht und innerhalb desselben ein österreichisches Primat geschaffen werden sollte, zu dessen Träger ein hochbegabter Kirchenfürst, der an dem Zustandekommen großen Antheil hatte (Kardinal Rauscher), bereits ausersehen war. Päpstlich ist diese Tendenz eben nicht; in Rom bekämpften sie Manche als eine zweite Auflage des in Frankreich herrschenden Gallicanismus. Wer der Sache tiefer auf den Grund geht, muß finden, daß das Konkordat in Oesterreich offenbar zentralistische Zwecke im Auge hatte; daher der Widerstand, den es besonders in Ungarn, zum Theil sogar im ungarischen Episkopale fand. Das ungarische Primat (Erzbischof von Gran) wäre durch ein österreichisches Primat (Erzbischof von Wien) notwendig verdrängt und in die Ecke geschoben worden. Es erübrigt von jeher nicht nur eine rationalistische, sondern auch eine konservative und korrekt katholische Opposition gegen das Konkordat; wie wäre sonst die Entscheidung zu erklären, daß die „Klerikalen“ Zeitungen Deutschlands fast einstimmig die Aufhebung des Konkordats befürworteten? Es scheint also nicht zu viel gesagt, wenn man die Erwartung ausdrückt, daß auch streng gläubige Katholiken sich mit der künftigen Lage der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich versöhnen, in ihr einen fruchtbareren Boden zur geistlichen Entwicklung echt christlicher Prinzipien finden werden. Auch künftig soll die katholische Kirche in Oesterreich keines ihrer Rechte, keine ihrer Freiheiten entbehren; nur werden sich dieselben nicht mehr auf einen Vertrag von zweideutigem Werthe, sondern auf die Verfassung stützen.

Man hofft — fährt das genannte Blatt fort —, daß das Ohr des Papstes sich diesen Erwägungen nicht verschließen werde. Verhofft es gegen die Traditionen der Kurie, Demjenigen, was so eben auf konfessionellem Gebiet in Oesterreich geschehen ist, die Weihe ausdrücklicher Billigung zu gewähren, so sind für Rom doch Gründe genug vorhanden, eine



wohlwollende Beurtheilung und schweigende Duldung der vollendeten Thatfachen eintreten zu lassen.

### Italien.

**Neapel, 21. Mai.** (N. Z.) Von italienischen Astronomen ist vorläufig P. Secchi dazu bestimmt, zur Beobachtung der Sonnenfinsterniß am 18. August nach Indien zu gehen. Italien ist durch diesen tüchtigen Astronomen jedenfalls gut vertreten. P. Secchi ist jetzt 50 Jahre alt und erfreut sich noch seiner vollen geistigen und körperlichen Kraft.

### Frankreich.

**\* Paris, 30. Mai.** Wie man dem „Journ. de Paris“ aus Konstantinopel meldet, hat der dortige französische Gesandte, Hr. Bourrée, der Bforte die Ankunft des Prinzen Napoleon für Mitte Juni angekündigt.

Der Staatsminister Hr. Rouher, welcher von seinem Unwohlsein völlig wieder hergestellt ist, wohnte heute der Sitzung des Ministerrathes bei.

Der Staatsrath ist heute Nachmittag in eine Generalversammlung zusammengetreten, um über das Amendement zu berathen, welches die Budgetkommission bezüglich der Jubiler der mexikanischen Obligationen eingebracht hat.

Wie die „Presse“ meldet, wird die Regierung ihre Budgetforderungen und namentlich den Betrag ihres Anlebens aufrecht erhalten und die Amendements der Kommissionsmajorität, die durch den Berichterstatter Gressier, sowie durch die Deputirten Segris, Louvet und Marq. Talhouet vertreten werden, bekämpfen. — Rente 69.70, Cred. mob. 287.50, ital. Anl. 52.40.

**\* Paris, 30. Mai.** Sitzung des Gesetzgeb. Körpers vom 30. Mai.

Gestern begann die Diskussion über die einzelnen Artikel des auf die Arbeiter-Versicherungskasse bezüglichen Entwurfs. Es wurden nach langen, zum Theil auf wenig interessante Spezialitäten eingehenden Debatten und nach Beilegung einer nicht geringen Anzahl von Amendements die ersten vier Artikel unverändert angenommen. Dieselben lauten:

Art. 1. Es wird unter der Garantie des Staates errichtet:

a) Eine Versicherungskasse, um bei dem Sterbefall eines Versicherten dessen Erben und Erbberechtigten eine nach den in Art. 2 festgesetzten Grundlagen zu bestimmende Summe auszubahlen.

b) Eine Versicherungskasse gegen Unglücksfälle, um den versicherten Personen, welche durch eine bei ihren ländlichen oder gewerblichen Beschäftigungen erhaltene Beschädigung bauernb arbeitsunfähig werden, eine lebenslängliche Pension, um den Witwen und minderjährigen Kindern der Versicherten, welche bei den gedachten Arbeiten um's Leben kommen, Unterstützungen zu geben.

Art. 2. Die Verschöpfung an der Versicherung geschieht durch Zahlung einmaliger oder alljährlicher Prämien.

Art. 3. Jede Versicherung, die innerhalb zweier Jahre vor dem Tode des Versicherten erfolgt ist, bleibt wirkungslos. In diesem Fall werden die geleisteten Zahlungen nebst 4 Proz. Zinsen den Erbberechtigten zurückerstattet. Das Gleiche findet statt, wenn der Tod des Versicherten, gleichviel zu welcher Zeit, durch gewisse, in den Versicherungsstatuten aufgestellte Ausnahmefälle erfolgt ist.

Art. 4. Die auf den Kopf versicherte Summe darf nicht über 3000 Fr. betragen. Sie sind unangreifbar und unübertragbar bis zum Betrag der Hälfte, ohne daß jedoch der unangreifbare und unübertragbare Theil unter 600 Fr. heruntergehen darf.

Die Diskussion wird in der nächsten Sitzung (heute den 30.) fortgesetzt werden.

### Rußland und Polen.

**St. Petersburg, 25. Mai.** Das große Nationalfest in Prag am 4. (16.) Mai, gelegentlich der Gründung des dortigen Theaters, ist auch in Petersburg und Moskau mitgefeyert worden. In Moskau durch Vorlesungen verschiedener Professoren, deren Ertrag für den Prager Theaterfonds bestimmt ist, in Petersburg durch einen von der hiesigen „Gesehlichen Beseba“ (gesellschaftlicher Klubb) existirt bereits längere Zeit; ihr Gründer und Leiter ist der Professor Schramel. Ungefähr 75 Personen nahmen an diesem Feste Theil, unter denen mehrere Serben und Russen sich als Gäste befanden. Das Festkomitee bestand aus den H. H. Hanajsk, Kawata, Wiranek, Galata, Mateika.

### Levantepost.

**Athen, 23. Mai.** Die Lage der Regierung ist ausläßlich der von den kritischen Deputirten erhobenen Forderungen eine kritische geworden. Die Deputirten verlangen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete der Insel Kreta von der Regierung anerkannt und in die Kammer aufgenommen zu werden. Der türkische Gesandte hat erklärt, seine Pässe fordern zu wollen, falls diesen Forderungen nachgegeben wird; die übrigen Gesandten haben mit Ausnahme des russischen das Auftreten des türkischen unterstützt. — Der Aufstand in Kreta wird hier als fast ganz erloschen angesehen.

### Großbritannien.

**London, 30. Mai.** Das Parlament hat sich verlagert. Das Unterhaus wird am 4., das Oberhaus am 8. Juni seine Sitzungen wieder beginnen. — Ein Telegramm aus Bombay vom 25. Mai meldet: Zwischen den Russen und Buharen hat eine Schlacht stattgefunden, in welcher der Fürst der Buharen getödtet wurde. Die Russen haben Buchara besetzt.

### Amerika.

**Neu-York, 19. Mai.** Das Komitee für die auswärtigen Angelegenheiten befürwortete die Bewilligung für die Kaufsumme des russischen Nordamerika's. — Salvage ist eingeschlossen in Port-au-Prince und rief ein englisches Kriegsschiff, „Phoebe“, herbei.

**Mio de Janeiro, 9. Mai.** An den Oberbefehlshaber der allirten Armee, Marshall Carias, ist von der Hauptstadt aus der Befehl ergangen, Humaita anzugreifen; das Bombardement hat aufgehört und die Truppen sind näher gegen die Festung vorgerückt. Auch haben die Brasilier sich angeblich einen Weg durch den Gran Chaco gebahnt. Uebrigens

ist das Befehlen von der Hauptstadt aus eben so leicht, wie die Ausführung der Befehle auf dem Kriegsschauplatz schwer ist; wenn aber dem Feldherrn solcher Massen Zwang angethan wird, so darf man schließlich auch bei ihm nicht die Schuld suchen, falls sein Heer mit blutigen Köpfen vom Feinde zurückgeschickt wird. — Auf heute ist die Eröffnung der brasilianischen Kamern festgesetzt; die Stellung des Ministeriums wird als gesichert betrachtet.

### Die neuen österreichischen konfessionellen Gesetze.

#### II.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, gültig für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich folgenden Gesetz zu erlassen:

§ 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staat zu und wird durch die hierzu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§ 2. Unbeschadet dieses Aufsichtrechts bleibt die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einfluß jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§ 3. Die vom Staat, von einem Land oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§ 5. Die Benutzung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer andern Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§ 6. Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat. Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§ 4) ist diesfalls das Gerichtsstatt maßgebend. Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

§ 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe. Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde vorläufig erklärt worden sind.

§ 8. Das Einkommen der Normallehrer, des Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden, insofern es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§ 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§ 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreich und Lande a) ein Landes-Schulrath als oberste Landes-Schulbehörde; b) ein Bezirks-Schulrath für jeden Schulbezirk; c) ein Orts-Schulrath für jede Schulgemeinde bestellt. Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§ 11. Der bisherige Wirkungsbereich der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar: a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher; b) der politischen Bezirksbehörde und der Schulinspektoren-Aufsicht; c) der Ortsbefehlshaber und Orts-Schulinspektoren hat, unbeschadet der Bestimmung des § 2, an die im § 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§ 12. In den Landes-Schulräthen sind unter dem Vorsitz des Statthalters (Landeshauptmanns) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesauschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Die Zusammensetzung der im § 10 Lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Orts-Schulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgesetzt.

§ 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Orts-Schulraths, dann die gegenwärtige Abgrenzung des Wirkungsbereiches derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Uebergangs des Wirkungsbereiches der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Orts-Schulrath festzustellen. Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wiefern ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landes-Schulrath einzutreten haben.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruch stehenden, bisher gültigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landes-Schulraths für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, bleibt unberührt.

§ 15. Mein Minister des Unterrichts ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 25. Mai 1868. — Franz Joseph m. p. — Auersperg m. p. Hasner m. p.

### Baden.

Karlsruhe, 31. Mai. Aus Mannheim erfahren wir, daß dort heute Nacht das Waarenmagazin am Rheinhafen, wo u. A. auch Petroleum gelagert war, in Brand gerathen ist. Ueber den Umfang des angerichteten Schadens, der sehr erheblich zu sein scheint, ist uns bis jetzt Näheres und Zuverlässiges nicht bekannt geworden.

Heidelberg, 30. Mai. Dem „Heidelb. Journ.“ zufolge ist in Betreff des nun in Angriff zu nehmenden neuen akademischen Krankenhauses beschlossen worden, einen Bauverständigen und einen Mediziner (Hrn. Bezirks-Bauinspektor Waag und Hrn. Professor Knauß) zu einer gemeinschaftlichen Rundreise an ähnliche Anstalten in Berlin, Wien, München, Paris und London zu veranlassen, und die dabei wahrzunehmenden neuesten Einrichtungen bei dem Bau zu verwerthen.

Aus dem Elsenzthal, 29. Mai. (Heidelb. Ztg.) Die Ausichten auf eine gute Ernte stehen bei uns immer sehr günstig. Die Obstbäume haben gut verblüht und entwickeln nun ihre Früchte. Die Futtergewächse bieten eine kaum gesehene Fülle der kräftigsten Thierernahrung und sichern eine volle Heurnte. Die Galmfrüchte schreiten anfänglich zur Aehrenbildung. Was wir zu wünschen haben, das ist ein fruchtbarer Regen.

Freiburg, 30. Mai. (Oberb. K.) Am 1. Juni beginnt die Ausstellung des Rheinischen Kunstvereins, und zwar nach feierlichem Modus und in dem hiezu geeigneten Lokal der Kunsthalle. Mit den von Stuttgart bereits angekündigten Bildern können wir vorläufig etliche 80 Kunstwerke dem kunstliebenden Publikum zur Schau bieten. Wie immer, so ist auch die Landthier diesmal wieder am reichsten vertreten, und zwar in ganz hervorragenden Leistungen namhafter Meister. Höchst erfreulich ist das hier immer mehr erwachende Bedürfniß für die Kunst im Allgemeinen und für bildende Kunst insbesondere. Ein Beweis hiefür ist die Zunahme des Kunstvereins durch etliche vierzig neue Mitglieder in diesem Jahre.

Freiburg, 30. Mai. Vor einiger Zeit haben verschiedene Blätter von einem tragischen Vorfall in der Thurmgasse dahier berichtet, wo zwei Mädchen eines Tags — und zwar das eine als Leiche und neben ihm liegend das andere, welches kurz nachher im Spital starb — im elendesten und erbarmungswürdigsten Zustand, so zu sagen als Knochengertippe in der Wohnung ihrer Verpflegerin Kath. L. von hier aufgefunden wurden. Die gegen Letztere wegen Tödtung eingeleitete Untersuchung hat indeß nach der „Freib. Ztg.“ nur so viel zu Tage gefördert, daß die Verpflegung und Behandlung dieser unglücklichen Wesen nicht war, wie sie hätte sein sollen. Unverdächtige Zeugen haben bestätigt, daß die beiden Mädchen mit der Familie L. (welche selbst arm ist) gewöhnlich am gleichen Tische aßen; es läßt sich also nicht unterstellen, daß ihre Nahrung eine andere und zwar eine schlechtere war, als die Familie L. genoß. Die Angekündigte lag zur Zeit der Voruntersuchung selbst krank zu Bette, ihre Kinder schliefen in derselben Kammer, in der jene Mädchen lagen. Letztere haben Jahre lang bei der Angekündigten gelebt, und es hat sich in dieser Zeit in ihren Vermögensverhältnissen und in Bezug auf ihre Vererbung nichts geändert, ihre gesetzlichen Erben sind die Abkömmlinge ihrer Stiefschwester. Kurz die Kath. L. wurde getödtet in Erwägung aller maßgebenden Umstände durch Groß. Anklagkammer von der Anschuldiung der Tödtung wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe entbunden und von den Kosten freigesprochen.

Stotterthal, 29. Mai. (Oberb. K.) Die Reben blühen prächtvoll, in sonnigen Tagen schon seit mehreren Tagen. Man erinnert sich dahier keiner so frühen Blüthezeit.

Konstanz, 30. Mai. (Konst. Z.) Die öffentliche Verhandlung in Anklagesachen des Hrn. Fern. Roderich v. Stogingen gegen die „Konstanzer Ztg.“ wegen des Artikelers „Bestieg“ vor dem Appellations senat des Kreisgerichts Konstanz wird Freitag den 5. Juni stattfinden.

### Vermischte Nachrichten.

Karlsruhe, 30. Mai. (N. Lndb.-Ztg.) Neulich hatten wir Gelegenheit, einem interessanten Versuch anzuzuwohnen, den ein amerikanischer Fabrikant mit einer Kugelmaschine (Galling-Kanone) auf dem Forchheimer Übungsplatz anstellte. Das Instrument, auf einer leichten Achse ruhend, gleicht einem aus 6 Läufen bestehenden Kanonchen. Auf der einen Seite werden durch eine Art Trieb der Patronen aufgegeben und durch Drehen an einer Kurbel auf der andern Seite Schuß und Schuß aus dem Rohr geschleudert. Das Ding sieht sehr zierlich und gefällig aus; es hat sich aber sehr unangenehm gelüftet: es hat in 1 Minute 40 Sekunden 200 Schuß gethan, von denen 195 die 6 Fuß hohe Scheibe auf 4-500 Schritt traf.

Heilbronn, 29. Mai. (Sch. R.) Die Gasfrage, welche hier wie in anderen Orten in letzter Zeit auf das lebhafteste erörtert wurde, hat heute eine Lösung gefunden. Bis jetzt mußten wir einen Preis von 5 fl. 30 kr. für 1000 Kubikfuß Gas bezahlen. Damit war das Publikum nicht mehr einverstanden, und es drohte für den nächsten Winter ein Gasstreik, wie in Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim u. s. w. Der Vertrag mit der Gasfabrik wäre noch bis zum Jahr 1872, und vor dieser Zeit war vertragmäßig eine Herabsetzung des Preises nicht zu erzielen. Es kam aber nun zwischen der Fabrik und den Kollegien ein Vertrag zu Stande, wonach der Preis des Gases vom 1. Juli d. J. an auf 3 fl. 30 kr. herabgesetzt wird und vom 1. Juli 1876 an eine weitere Ermäßigung auf 3 fl. eintritt, wenn bis dahin der Verbrauch auf 17 Mill. Kubikfuß sich erhebt (bis jetzt war er 12 Mill.). Als Gegenleistung der Stadt wird der Werth der Gasfabrik auf 110,000 fl. taxirt, und die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gasfabrik vom 1. Juli 1876 an zu dem Preis zu übernehmen, den die Käufer auf den Tag der Uebergabe ausweisen, wenn sie 2 Jahre vorher gekündigt hat. Zu obigem Werth werden alle Kosten der Vergrößerung der Fabrik geschlagen, dagegen findet vom 1. Juli 1872 an eine jährliche Abschreibung von 3500 fl. statt. Vom 1. Juli 1888 an erlöschen alle Rechte und Ansprüche der Unternehmer aus dem neuen Vertrag, so daß, wenn die Stadt die Fabrik nicht kauft, aber auch die gegenwärtige Uebereinkunft nicht verlängern will, sie die Entfernung des ganzen Beleuchtungsapparats vom städtischen Grund und Boden verlangen kann.

Hamburg, 28. Mai. Zwischen den Buchdruckern und den Verlegern der hiesigen Morgenblätter ist eine Einigung dahin erfolgt, daß von Mitte nächsten Monats ab die Sonntagsarbeit in den Offizinen aufhört. Ueber die dadurch hervorgerufenen Veränderungen in der Herausgabe der Zeitungen ist Weiteres noch vorbehalten.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Montag, 1. Juni. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement: **Oberon**, große Feenoper mit Ballet in 3 Akten, von C. W. von Weber. Anfang 6 Uhr, Ende nach 9 Uhr.



In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:

### Sommerfahrtenplan

der großh. badischen Bahnen mit den Anschlüssen an die angrenzenden Eisenbahnen, und mit Angabe sämtlicher Eilwagen, Postomnibus und Carriol-Verbindungen. Preis 3 fr.

### Unterleibs-Bruchsalbe betr.

Guere Wohlgebohren eruche ich hiermit ergeben, mir für Patienten wiederholt 7 Töpferchen Ihrer höchst vorzüglichen Bruchsalbe zu senden, und zwar von der schwächeren Sorte 2 Töpferchen, von der stärkeren 5 Töpferchen. Die Bruchsalbe ist von Ihnen erhaltenen Portionen haben den nie gedachten günstigen Erfolg gehabt, und ist mithin durch Sie der leidenden Menschheit ein Mittel geworden, welches nicht nur allen Theorien spottet, sondern auch die bruchkranken Wunden des Jähren mit nicht zu beschreibenden Worten dankend segnend verpflichtet sind.

Städt. Sigmund, Kreis Hayman, Preuß. Schleien, den 31. Juli 1867. Dr. Kraut.

Obige Salbe ist sowohl direct vom Erfinder Gottlieb Sturzenegger in Herisau, Canton Appenzell (Schweiz) zu beziehen, als auch durch Hrn. Conradin Haugel, großh. Hoflieferant in Karlsruhe, u. Hrn. Probst J. B. Lindt in Frankfurt a. M., Edmurrstraße 58. Preis pr. Töpf. 3. - gegen Einzahlung des Betrags. Heilung, ohne Entzündung, in weitaus den meisten Fällen sicher. Gebrauchsanweisung nebst weiteren Zeugnissen gratis. Reichhaltiges Lager in Bruchhäusern.

### Geschlechtskrankheiten.

Schwächekuren, Frauenkrankheiten, Weißflus, Sterilität etc. heilt gründlich, brieflich und in f. Heilanstalt, Dr. Rosenfeld, Berlin, Leipzigerstr. 111. 3.L.300.

### Offene Reisestelle.

3.L.206. Basel. Ein tüchtiger junger Mann, im Alter von 22-26 Jahren, welcher im Kolonialwaaren- und Tabakgeschäft Erfahrung hat, kann eine gute Reisestelle in einem Handlungsbureau in badischen Oberland erhalten durch

Franz Hoffmann, Geschäftsmann, Basel, Rebgasse 2. NB. Nur ganz frankirte Briefe werden angenommen.

### Commis-Gesuch.

3.L.157. Durlach. Ein angehender Commis, welcher in einem Langwaarengeschäfte schon servierte, gewandter Verkäufer ist und gute Zeugnisse aufzuweisen hat, wird sogleich zu engagiren gesucht.

Aug. Herlan, Langwaarengeschäft. 3.L.208.

### Dienstsuchende

jeder Art finden fortwährend Anstellungen durch Franz Hoffmann, Geschäftsmann, Basel, Rebgasse 2.

### Luftheizungs-Malzdarren

womit man sicher sein fruchtbares Bier erzeugen kann. 3.L.39. Maschinenfabrik J. G. Reinhardt in Mannheim.

### Weinverkauf.

3.L.56. Griesheim, Amt Offenburg. Aus einem hiesigen Keller können circa 60 große Ohm bestens besorgte und reinlich gehaltene, sehr gute alte Weine (Durbacher, Klever, Klingelberger und Weißherbst) billig gegen Baar abgegeben werden, und ist Unterzeichneter gerne bereit, auf frankirte briefliche oder mündliche Anfrage genügende Auskunft zu ertheilen.

Griesheim, im Mai 1868. Nicolaus Dietrich, Küfermeister.

### Weinversteigerung.

3.L.104. Appenweier b. Offenburg. Donnerstag den 4. Juni 1868, Vormittags 10 Uhr, läßt der Unterzeichnete in seiner Behausung in Appenweier nachfolgende reinhaltene Weine gegen baare Zahlung bei Abfassung öffentlich versteigern:

176 Ohm 1834er, 1859er, 1863/64er, 1865er Durbacher Klever, Klingelberger und Weißherbst und Affenthaler Rothen. Ignaz Sieb.

### Mühle-Berkauf.

3.L.49. Willstett. Die in der Mitte des an der Landstraße von der Eisenbahn entfernt gelegenen Marktledens Willstett sich befindende Mühle steht, Familienverhältnisse halber, aus freier Hand dem Verkauf ausgesetzt.

Dieselbe ist aus Stein massiv erbaut, besitzt eine Wasserkraft von 100 Pferden und enthält 4 Mühlgänge, einen Wellengang, eine Pflugmaschine, eine Dreschmaschine, nebst entsprechenden Wohn- und Oekonomiegebäuden, Stallungen, Gärten u. s. w.

Die schöne Lage, sowie die bedeutende Kundschaft, welcher sich die Mühle seit langer Zeit zu erfreuen hat, dürfte die Erwerbung dieses Anwesens besonders empfehlen.

Bestellanten wollen sich der näheren Bedingungen wegen portofrei an den Eigenthümer Karl Vertinet in Willstett direct wenden.

## Bad Griesbach im badischen Schwarzwalde ist wieder eröffnet.

An Naturschönheiten reiche, vor Nord- und Schwinden geschützte Gebirgslage (1600' h. M.), mächtige Fichtenwälder in der nächsten Umgebung, reine erfrischende Atmosphäre neben gutem wirtschaftlichem Comfort machen den Kurort zu einem eben so kräftigenden und härtennden als angenehmen ländlichen Aufenthalt.

Die 3 Mineralquellen kommen an wirksamen Bestandtheilen namentlich an Eisen und freier Kohlensäure den berühmtesten Eisenquellen von Pyrmont und Schwabach etc. gleich, zeichnen sich durch Wohlgeschmack und Leichtverdaulichkeit vortheilhaft aus, und finden ihre vorzüglichste Anwendung bei **Reichthum, Nervenstärke, Mutterkrankheiten etc.**, überhaupt bei **Schwächekuren des Blutes und Nervensystems.**

Näheres über Quellencharakter und ihre Beziehungen zu bestimmten Krankheiten enthält das Werk „Die Renschbäder Peterstal und Griesbach und ihre Kurmittel von dem Groß. Vabarzt Dr. Haberer. Würzburg, Stadel 1866.“

Das neue **Wadehaus mit Dampfheizung und Erwärmung des Mineralwassers durch Dampfzylinder** in 20 geräumigen, hohen, gut ventilirten, mit allem Comfort ausgerüsteten Baderabietten geht nunmehr seiner Vollendung entgegen, und bietet bei gewissenhafter Benutzung aller einschlägigen wissenschaftlich praktischen Erfahrungen die **Garantie** der bestmöglichen Ausnützung des Mineralwassers zu heilkräftigen Bädern.

Tägliche Reizegelegenheiten ab Station Appenweier besagt der Fahrtenplan Groß. Bad. Eisenbahnen. Post- und Telegraphenbureau befinden sich in der Anstalt.

### Wonsch-Jockerst Wwe., Badeigenthümerin.

### Hotel und Mineralbad zum Fürstenbergischen Hof in Haslach, Kinzigthal, Eisenbahnstation.

Dieses in der schönsten Lage am Eingang des freundlichen Kinzigthals mit seiner mannichfaltig reizenden Umgebung und reichhaltigen Zerstreungspunkten liegende Etablissement empfiehlt sich nicht nur als ganz neu und aufs modernste eingerichtet, mit allem Comfort versehen, sondern auch als ein vorzügliches Reiseziel für den Sommeraufenthalt und Kurzgebrauch.

Sämmtliche Mineralwasser vorräthig. Ein- und Zweipänner Preis zu haben. Freundliche und reelle Bedienung; Preise billig. - Pension täglich für gute Kost und Wohnung 2 fl.

### Anton Jockerst.

### Norddeutscher Lloyd. Regelmäßige Postdampfschiffahrt BREMEN und NEWYORK, Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Newyork:	Von Bremen:	Von Newyork:
D. Defer 30. Mai	18. Juni	D. Deutschland 13. Juni	9. Juli
D. Hermann 30. Mai	25. "	D. Gausa 20. "	16. "
D. Union 6. Juni	2. Juli	D. Bremen 27. "	23. "
V. Newyork 10. "	4. "	D. America 4. Juli	30. "

ferner von Bremen jeden Sonnabend, von Southampton jeden Dienstag, von Newyork jeden Donnerstag. Passagier-Preise bis auf Weiteres: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler Courant incl. Verpflegung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte. Säuglinge 3 Thaler. Fracht 2 Pfd. St. mit 15 % Prämie per 40 Kubikfuß Bremer Maße. Ordinaire Güter nach Uebereinkunft.

### BREMEN und BALTIMORE, Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Baltimore:	Von Bremen:	Von Baltimore:
D. Berlin 1. Juni	1. Juli	D. Berlin 1. August	1. September
D. Baltimore 1. Juli	1. August	D. Baltimore 1. September	1. Oktober

ferner von Bremen und Baltimore jedes Ersten, von Southampton jeden Vierten des Monats. Passagier-Preise bis auf Weiteres: Kajüte 120 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte, Säuglinge 3 Thaler. Fracht bis auf Weiteres: 2 Pfd. St. mit 15 % Prämie per 40 Kubikfuß Bremer Maße.

Nähere Auskunft ertheilen sämtliche Passagier-Expeditoren in Bremen und deren inländische Agenten, Die Direktion des Norddeutschen Lloyd. Grüssmann, Direktor. H. Peters, Procurant.

### Norddeutscher Lloyd. Ueberfahrtsverträge für diese Postdampfschiffe schließen ab: J. M. Bielefeld, Generalagent in Mannheim, N. Bielefeld in Karlsruhe, N. Pirsch in Weingarten, A. Streit in Ettlingen, Alex. Levisohn in Bruchsal, Jakob Buttenwieser in Odenheim, Jos. Gaum in Bretten, Fleischer und Ulmann in Eppingen.

Zu Vertragsabschlüssen empfehlen sich die Generalagenten: Gundlach & Bärenklau in Mannheim; J. Bodentweber, Karlsruhe; A. Grieb, Durlach; Frz. Ed. Pfeiffer, Ettlingen. 3.L.802.

### Ueberfahrtsverträge schließen ab: Lubberger & Delenheinz in Karlsruhe. 3.L.815.

### Bekanntmachung. Zur Fortführung des Lagerbuches von der Gemarung Sasbachried ist Tagfahrt auf Freitag den 12. Juni d. J., von Morgens 8 Uhr an, auf das dortige Rathhaus anberaumt.

Die betreffenden Grundeigenthümer werden nach Art. 24 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1857 hierin in Kenntniß gesetzt. Achern, den 26. Mai 1868. Wolff, Bezirksgeometer.

### Gebäude-Versteigerung. Karl und Marie Dollschied hier lassen der Theilung wegen Donnerstag den 4. Juni d. J., Nachm. 2 Uhr, im hiesigen Rathhause versteigern:

Ein zweistöckiges Wohnhaus in der Spitalstraße hier, neben prakt. Arzt Karl Wögelin und Bierbrauer Christof Wagner, bestehend aus vier Wohnungen, einem großen gewölbten Keller, worin bisher etwa 30 Fuder Faß gelegen, einem Balken Keller mit 4 Abtheilungen, einem Hintergebäude mit Waschküche und Holzställen, vier Speisekammern, einem Trockenständer, geräumigem Hof und einer Einfahrt. Durlach, den 27. Mai 1868. Bürgermeist. Bleiborn. Siegrist.

### Fahrrad-Versteigerung. Aus der Verlassenschaft des Herrn Erzbischofs Dr. Hermann von Sikari werden Montag den 22. Juni d. J.

und die folgenden Tage, jeweils Vormittags 9 Uhr anfangend, im Erzbischoflichen Palais, folgende Fahrnisse gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Gold und Silber, Präziosen, Betten und Weißzeug, Schreibwerk, Küchengeräthe, Etouffren, Gemälde, 2 Chaisen, Faß- und Wandgeschirr, Wein, Gartengeschirr und verschiedener Hausrath. Bemerk wird, daß Gold und Silber Mittwoch den 24. Juni, Morgens 9 Uhr anfangend, und die Weine Donnerstag den 25. Juni, Nachmittags 2 Uhr, versteigert werden. Die Weine sind: vom Jahrgang 1855 4 Ohm, 1857 14 " 1858 22 " 1860 2 1/2 " 1861 15 " 1862 16 " 1863 47 " 1864 16 " 1865 14 " 1866 42 " 1867 20 "

Erzinger 2 1/2 Ohm 115 Flaschen feine Weine und Champagner und 60 Maß Brantwein. Freiburg, den 28. Mai 1868. Der Großh. bad. Notar Roman.

### 700 Stück Halsbinden, 500 Paar Drilichosen, 500 Paar feine Unterhosen, 500 Paar Robirteel und 500 Stück Schirtingbinden.

Auftragende Unternehmer werden hiermit aufgefordert, ihre Angebote schriftlich, mit Preisangabe und Ablieferungszeit versehen, unter Anschlag von Mustern längstens bis 12. Juni d. J. anber einzureichen. Angebote auf kleinere Quantums bis zu 100 Stück werden auch angenommen.

Bruchsal, den 29. Mai 1868. Die Bekleidungs-Kommission.

### 3.L.214. Nr. 436. Berghausen. (Jagdverpachtung.) Für die ärarische Jagd in dem 513 Nr. 381 Ruten haltenden Domänenwald Hoberg bei Wöschbach ist am 1. Febr. 1869 die Pachtzeit abgelaufen, und es wird deshalb diese Jagd bis Freitag den 12. Juni d. J., früh 9 Uhr, auf diesseitigem Bureau auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Berghausen, den 29. Mai 1868. Großh. bad. Bezirksforst. G a m e r.

### 3.L.130. Emmendingen. (Futter- u. Seegrass-Versteigerung.) Bis Freitag den 5. Juni d. J. werden in der Forstdomäne L e n i n g e r A l m e n d, Hartholzhölzchen und Weichholzhölzchen: 40 Loose Futter- und Seegrass dem Verkaufe ausgesetzt, wozu man sich früh 9 Uhr im Gasthaus zum Engel bader versammelt.

Emmendingen, den 25. Mai 1868. Großh. bad. Bezirksforst. F i s c h e r.

### 3.L.135. Emmendingen. (Eichenschälholz-Versteigerung.) Aus dem Domänenwald L e n i n g e r A l m e n d, Weichholzhölzchen Nr. 5, versteigern wir bis

Mittwoch den 3. Juni 1868 mit einem Zahlungstermin bis 1. Nov. d. J.: 49 Stämme Bau- und Nutzholz, 15 Klftr. Scheitholz, 24 Klftr. Koll- und Prügelholz, 1 Loos Schlagabraum

Sodann von Windfällern in verschiedenen Schlägen: 16 Stämme eichenes Bau- und Nutzholz, 15 Klftr. eichenes Scheitholz, 10 Klftr. eichenes, 4 Klftr. gemischtes Prügelholz, 600 Stück gemischte Wellen. Zusammenkunft früh 9 Uhr im Schlag 5, zunächst der Bapelschulstühle.

Emmendingen, den 25. Mai 1868. Großh. bad. Bezirksforst. F i s c h e r.

### 3.L.169. Dittenhöfen. (Holz-, Rinde- und Grassversteigerung.) Aus den Domänenwäldern Lautenbacher Herrschaftswald und Sulzbachertwald - Gemarung Lautenbach - versteigern wir mit Borgfrist bis Martini d. J. die nachverzeichneten Hölzer:

1 lamener Bauholzstamm, 76 schälene und 24 birchene Wagnerbölzer, 15 forlene Stangen, 1025 birchene Reiffhänger, 225 Bohnensteden. 4 Klftr. gemischtes Scheitholz, 2 Klftr. buchenes und 4 1/2 Klftr. lammenes Kollholz, 11 Klftr. schälene, 2 1/2 Klftr. tannene und 38 Klftr. gemischte Prügel.

6446 gemischte Reiswellen, 1807 birchene Befenreiswellen, 3 Loose Schlagabraum. Dergleichen werden ca. 140 Zentner Eichenschälrinde, die zur Zeit im „Sulzbachertwald“ und „Hubackerhof“ aufbewahrt sind, der Steigerung ausgesetzt.

Ferner wird der Graserwachs von etwa 30 Morgen Waldbäumen und Graspflügen des Lautenbacher Herrschaftswaldes, sowie der diesjährige Ertrag von ungefähr 90 Kirchbäumen dabeihst versteigert.

Die Veranblung findet statt Freitag den 5. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im „Hubackerhof“. Dittenhöfen, den 27. Mai 1868. Großh. Bezirksforst. F i e l e r.

### 3.L.187. Nr. 1868. Durlach. (Seugrass-Versteigerung.) Der diesjährige Seugraserwachs von den ärarischen Wiesen auf Singener Gemarung von ca. 18 Morgen wird

am Montag den 15. Juni, Vormittags 8 Uhr, jener von denen auf Kleinfeinbacher Gemarung von ca. 8 Morgen am nämlichen Tage, Vormittags 11 Uhr, und jener auf Willerbinger Gemarung von ca. 25 Morgen

am Dienstag den 16. Juni, Vormittags 8 Uhr, sodann jener von den Ziegelhöfchen von 48 Morgen am Donnerstag den 18. Juni, Vormittags 8 Uhr, und jener vom Großen Brühl und den Käserben von 58 Morgen

am Freitag den 19. Juni, Vormittags 8 Uhr, bei günstiger Witterung auf dem Plake selbst in schiedlichen Abtheilungen gegen solide Bürgschaft, auf Martini d. J. zahlbar, versteigert.

Zusammenkunft am 15. Juni auf der Amtswiese und beziehungsweise der Steinwandwiese, am 16. auf der unteren Talswiese. Bei Regenwetter werden die Versteigerungen am 15. und 16. auf dem Rathhause in Singen und die am 18. und 19. auf jenem in Grödingen abgehalten.

Auswärtige, der Domänenverwaltung nicht bekannte Steigerer und Bürgen haben sich durch glaubhafte Zeugnisse ihre Heimathbehörde über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Durlach, den 26. Mai 1868. Großh. Domänenverwaltung. R e b e l.

### 3.L.189. Nr. 1864. Mannheim. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Philipp Knell, Magdalena, geb. Köffel, in Weinheim, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabänderung betr., ist Tagfahrt zur Verhandlung auf

Mittwoch den 8. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Hievon werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt. Mannheim, den 22. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer II. Der Vorsitzende: L o e w i g.

### 3.L.196. Bruchsal. (Montur-Lieferung.) Das Großherzogliche 3te Dragonerregiment bringt Karl beabsichtigt nachstehende Monturstücke in Lieferungen zu vergeben:

3.L.839. Nr. 6951. Emmendingen. (Warenung.) Seit dem 2. Febr. 1868 wird das Spar-



büchlein, welches von der Sparcassenverwaltung Freiburg am 11. September 1863 über ein von Heinrich Red von Endingen für seine Tochter Josefa Red, jetzigen Ehefrau des Gendarmen Thomas Buhl d. h. hier, laut dem Hauptbuche der Sparcasse Lit. O Nr. 223 Fol. 223 eingeleitetes, verzinsliches Darlehen von 440 fl. ausgestellt wurde, vermisst, und es wird deshalb gegen den Erwerb dieser Urkunde hiermit öffentlich gewarnt.

Emmentingen, den 22. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
v. Kotte.

3.g.850. Nr. 5129. Breiten. Aufforderung unbekannter Gläubiger der Verlassenschaft des Jacob Weimann von Breiten. Der Synagogenvorstand Breiten hat am 4. Februar 1865 gestorben sei mit Hinterlassung eines überschuldeten Vermögens, und daß dessen Erben deshalb auf die Erbschaft verzichtet haben. Nach Bezahlung der bevorrechteten Gläubiger habe dessen Vermögen 48 fl. 48 fr. betragen, während die israelitische Gemeinde an den Nachlass 98 fl. 25 fr. zu fordern habe. Auf Antrag der israelitischen Gemeinde und nach Ansicht der P.D. 684. 690 werden vier dieselbe ermächtigt, die 48 fl. 48 fr. zu erheben, wenn nicht in einer halben Monatsfrist hiergegen bei uns erhoben wird. Breiten, den 23. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. R a m m.

3.g.862. Nr. 5094. Ladenburg. (Aufforderung.) Jakob Bohrmann H. von Freudenheim bezieht auf die Gemerkung Kaiserthal einen Acker 1 Morgen 1 Viertel 24 Ruthen 10 Fuß Neubad. Raßes in den Suben, einerseits Mich. Bad, andererseits Mich. Beckel.

Wegen Mangels einer Erwerbserkunde des früheren Besitzers verweigert der Gemeinderath von Kaiserthal die Gewähr, und es werden deshalb auf Antrag des Jakob Bohrmann alle diejenigen, welche an diesem Grundstück in den Grundbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche, oder dingliche Rechte, z. B. Eigentumsrechte, frühere Unterpfandsrechte, Dienstbarkeits- oder Erbschaftsrechte u. s. w. haben und zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben gegenüber dem jetzigen Besitzer verloren gehen würden. Ladenburg, den 27. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. J a c o b i.

3.g.863. Nr. 3302. Oberkirch. (Bedingter Zahlungsbefehl.) J. E. Georg Baumann von Oppenau und Genossen gegen Gerber Josef Spinner von da, z. B. Mischg., Forderung betr.

Auf fl. Antrag ergeht bedingter Zahlungsbefehl. Der Befehl wird angewiesen, entweder an die Kläger

- 1) Georg Baumann von Oppenau a. 200 fl. und 4 1/2 Proz. Zins vom 5. August 1857 aus Darlehen,
- b. 300 fl. und 4 Proz. Zins vom 13. August 1858 aus Darlehen,
- c. 300 fl. und 4 Proz. Zins vom 19. Septbr. 1858 aus Darlehen,
- d. 260 fl. und 4 Proz. Zins vom 22. März 1859 aus Darlehen, und
- e. 22 fl. für geleistete Schmidarbeit;
- 2) Georg Traier von Rombach 500 fl. und 4 Proz. Zins vom 18. Juli 1865 aus Darlehen;
- 3) Michael Hoferer von Bierbach 300 fl. und 4 Proz. Zins vom 25. Mai 1867 aus Darlehen;
- 4) Andreas Traier von Bierbach a. 200 fl. und 5 Proz. Zins vom 29. Juni 1867, und
- b. 300 fl. und 4 Proz. Zins vom 8. Septbr. 1867 aus Darlehen;
- 5) Bürgermeister Schwegler von Bierbach 200 fl. und 4 1/2 Proz. Zins vom 1. August 1867 aus Darlehen;
- 6) Christian Erdich von Bierbach a. 500 fl. und 4 1/2 Proz. Zins vom 20. Septbr. 1866, und
- b. 250 fl. und 4 1/2 Proz. Zins vom 17. Juni 1866 aus Darlehen;
- 7) Sparcasse Oppenau 100 fl. und 5 Proz. Zins vom 10. Mai 1859 aus Darlehen, und
- 8) Ludwig Spinner von Oppenau 30 fl. aus Aderpacht.

zu bezahlen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen 14 Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden soll. Diese Erklärung ist binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich bei diesem Gericht vorzubringen. Wenn gleicher Frist hat Beklagter einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partien selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden. Oberkirch, den 26. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. v. W a n t e r.

3.g.854. Nr. 6479. Radolfzell. (Gantedikt.) Gegen die Verlassenschaftsmasse des Landwirths Johann Baptist Auer von Gailingen haben wir Gantedikt erkannt, und es wird nunmehr zum Auktionsversteigerung- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantedikt machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gantedikt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Masse-

pflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinenden als der Rechte der Erschienenen beraubt angesehen werden.

Die im Anstode wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partien selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Radolfzell, den 25. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. J a d i e.

3.g.853. Nr. 3230. Tejetten. (Gantedikt.) Gegen den Nachlass des Landwirths Joachim Stoll zu Ergingen haben wir Gantedikt erkannt, und zum Schuldenrückstellungen- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Wittwoch den 17. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr.

angezeigt. Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantedikt machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gantedikt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und ihre Beweismittel gleichzeitig vorzulegen, oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und wird Borg- und Nachlassvergleich verhandelt, und die nichterscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerauswählers der Rechte der Erschienenen beraubt angesehen werden.

Zugleich werden die im Ausland wohnenden Gläubiger aufgefordert, bis zur Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet oder eingehängt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden, beziehungsweise den im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Tejetten, den 25. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. F ä l l e r.

3.g.860. Nr. 3443. Eberbach. (Gantedikt.) Gegen Kaufmann Christian Hies von Neudargen haben wir unter Festsetzung des Ausdrucks des Zahlungsumvermögens auf den 18. März d. J. Gantedikt erkannt, und es wird nunmehr zum Auktionsversteigerung- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 19. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantedikt machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gantedikt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel gleichzeitig vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinenden als der Rechte der Erschienenen beraubt angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partien selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden. Eberbach, den 27. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. G a u s e r.

3.g.824. Nr. 10226. Waldshut. (Auktionsverkennung.) Die Gantedikt der Ehefrau des Anton Jock, Paulina, geb. Schaubli, von Hugel, betr.

Veräußerungsverkennung. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidations-Tagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemeldet haben, hiermit von derselben ausgeschlossen. W. R. W. Waldshut, den 22. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. G i n e r.

3.g.837. Nr. 5968. Durlach. (Auktionsverkennung.) In der Gantedikt des Taglöhners Christian Hiltz von hier werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heute abgehaltenen Schuldenliquidations-Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen. Durlach, den 26. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. G a n n p.

3.g.848. Nr. 15485. Heidelberg. (Auktionsverkennung.) Die Gantedikt gegen Goldarbeiter Louis Wegand hier betr.

Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 20. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. K a h.

3.g.841. Nr. 4575. Meersburg. (Vermögensabsonderung.) Nach Ansicht des § 1060 P.D. wird in der Gantedikt gegen Georg Schopp, Schneider in Remmungen, erkannt: Die Ehefrau des Gantediktbesizers sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Meersburg, den 25. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. v. E s t e r t e n.

3.g.847. Nr. 11744. Mannheim. (Erkenntnis.) Beschluß. Auf Grund des § 1060 P.D. wird

erkannt: Es sei das Vermögen der Ehefrau des Handwerksmeisters Karl Wagner hier von dem ihres Ehemannes abzusondern. Mannheim, den 20. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. U l l r i c h.

3.g.883. Nr. 8922. Offenburg. (Bekanntmachung.) Unter D. J. 70 wurde heute in das Firmenregister eingetragen: Firma Alb. Hüb in Offenburg. Inhaber derselben ist Kaufmann Albert Herrmann von Dürmersheim, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Einbringen davon ausgeschlossen wird. Offenburg, den 26. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. R i e d.

3.g.846. Nr. 5880. Bühl. (Verschollenheitserklärung.) Da Josef Klumpp von Kauf und dessen Kinder, Karoline, Benedikt, Stephanie und Regine Klumpp auf die diesseitige Aufforderung vom 19. Februar v. J. keine Nachricht von sich gegeben haben, so werden dieselben für verstorben erklärt und ihr Vermögen den nächsten Erbberechtigten in fürsorglichen Besitz überwiesen. Bühl, den 25. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. M u l l e r.

3.g.808. Nr. 3325. Gerolshausen. (Verlassenschaftsweisung.) Auf das Ausschreiben vom 16. v. M. hat Niemand Einsprache erhoben, weshalb Anna Glaridana Hügel von Oberbach in Besitz und Gewalt der ihr zugefallenen 1/2 der Verlassenschaft ihrer Mutter Maria Anna Hügel hiermit eingeweiht wird. Gerolshausen, den 20. Mai 1868. Verlassenschaftsamt. S c h w a b.

3.g.802. Breiten. (Erbborladung.) Johann Friedrich Grabenstein von Breiten, welcher sich an unbekanntem Orte befindet, ist zur Erbschaft seiner Schwester, der Zimmermanns Christiane Hügel Ehefrau, Regine Barbara, geb. Legler, beauftragt. Dieser oder seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte binnen drei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft nur denen zugeweiht würde, welchen sie zufalle, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Breiten, den 25. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. S a c h.

3.g.812. Erber. (Erbborladung.) Joachim und Engelbert Hiltz, unbekannt wo abwesend in Amerika, sind zu dem Nachlasse ihrer in Neudargen verlebten Schwester Gertrude Hiltz berufen. Dieselben werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an den genannten Nachlass binnen drei Monaten, a dato, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugeweiht wird, welchen sie zufalle, wenn die Erblasser zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Erber, den 25. Mai 1868. Der Groß. Notar A. F u c h s.

3.g.880. Nr. 5096. Baden. (Aufforderung und Zahlung.) Der angeklagte Albert Schull aus Eberfeld ist des Betrugs in Betragsverhältnissen angeklagt. Da derselbe flüchtig ist, wird er aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnisse der Untersuchung würde gefällt werden. Zugleich bitten wir, auf denselben zu jähnden, und ihn im Betrugsgesetze gefänglich anber abzuliefern. Beschreibung: Alter, 30-34 Jahre; Größe, 5'5"; Haare, hellbraun; Augen, grau; Nase, mittel; Mund, groß; Bart: Vollbart - Schnurbart, sehr zugebrodt. Aussehen fröhlich; Gestalt schlank. Kleidung: grau melirer Rock, olivenfarbige Beinkleider und Weste, dunkelfarbige Gabelbinde, heller Tuchhut, - spricht Berliner Mundart. Baden, den 28. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. S c h m i t t.

3.g.872. Nr. 6008. Bühl. (Aufforderung und Zahlung.) Steinbauer Wilhelm Kleemann von Sulzbach, Oberamt Baden, ist der Entwendung eines Ueberziegers, im Werth von 40 fl., eines Paars Hosen, im Werth von 2 fl., eines Sackes, im Werth von 12 fr., und eines Paars Handschuhe, im Werth von 12 fr., und damit eines Kleinfals in ein gleichartiges Verbrechen angeklagt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen drei Wochen dahier zu stellen, in dem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden. Zugleich bitten wir, auf Wilhelm Kleemann, der sich gewöhnlich als Bauarbeiter oder Landarbeiter, zu jähnden und ihn im Betrugsgesetze gefänglich anber einzuliefern. Bühl, den 28. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. M u l l e r.

3.g.856. Nr. 6726. Einsheim. (Bekanntmachung.) J. N. E. gegen Bernhard Königinger von Kappelrodt, wegen Diebstahls.

Gegen das Urtheil vom 17. Februar d. J. hat die Groß. Staatsanwaltschaft den Rekurs angeführt. Der Angeklagte B. Königinger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält hieron Nachricht unter Hinweisung auf § 391 St.P.D. Einsheim, den 19. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. M o r s.

3.g.848. Nr. 1393. Mannheim. (Urtheil.) J. N. E. gegen Georg Adam Häuser von Frankend wegen Majestätsbeleidigung wird auf gestopene Hauptverhandlung zu Nicht erkannt: Georg Adam Häuser von Frankend sei der Majestätsbeleidigung schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von sechs Monaten und zur Tragung der Kosten des

Strafverfahrens und seiner Strafverurteilung zu verurtheilen. W. R. W. Mannheim, den 19. Mai 1868. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. S e n d l e r.

3.g.178. Nr. 1411. Mannheim. (Verweigerungsbefehl.) In Untersuchungsachen gegen Philipp Kneill von Weinheim wegen Accisbefraudation. Protokoll aus heutiger geheimer Gerichtsverhandlung. W e i l h e i m.

Nach Ansicht des § 26 der Gerichtsverfassung und der §§ 205 Biff. 5 und 207 der Str.Pr.Ord. wird erkannt: Philipp Kneill von Weinheim sei unter der Anschulding: daß er im Oktober 1867 sein im Juni an Verwalter Warenbach in Weinheim um 4000 fl. verkauft Haus gegen eine vom Letzteren zu zahlende Abkündigungsumme von 250 fl. wieder zurückkaufte, ohne innerhalb 14 Tagen nach Abschluß dieses Betrags dem Accisor oder dem Discretar Anzeige davon zu machen, auf Grund der §§ 6, 83, 84, 100 Biff. 14, 101 der Accis-Ord. vom 4. Januar 1812, 2.R.G. 1589 Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1863 wegen Kaufactis-Befraudation, im Betrag von 106 fl. 15 fr., in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer dahier zu verwiesen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht. Mannheim, den 7. Mai 1868. Groß. Kreis- und Hofgericht, Rechts- und Anklagekammer, I. Abtheilung. W e b e r.

3.g.177. Nr. 1415. Mannheim. (Verweigerungsbefehl.) In Untersuchungsachen gegen Wilhelm Schmidt, genannt Sent, von Diebelsheim wegen Betrugs. Protokoll aus heutiger geheimer Gerichtsverhandlung. W e i l h e i m.

Nach Ansicht des § 26 der Gerichtsverfassung und der §§ 205 Biff. 5 und 207 der Str.Pr.Ord. wird erkannt: Wilhelm Schmidt, genannt Sent, von Diebelsheim sei unter der Anschuldigung: daß er, nachdem er durch Urtheil Groß. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Strafkammer, Abtheilung Heidelberg, vom 16. November 1867 wegen Diebstahls bestraft und ihm dieses Urtheil verurtheilt worden war, am 23. December 1867 mit Jakob Kesselbach von Heidelberg unter der fälschlichen Vorbehaltung, daß er an denselben von dessen Bruder Georg Kesselbach empfangen worden sei, einen Kaufvertrag über eine goldene Damenkette kommt Medaillon, im Gesamtwert von 39 fl., um diesen Preis unter der Bedingung abgeschlossen habe, daß diese Kette als Zahlungsmittel gebraucht habe, um sich diese Kette samt Medaillon ohne Zahlung des betragenen Kaufpreises betrügerisch zu eignen, auf Grund der §§ 450, 452 Biff. 1, 456, 483, 486 des St.G.B., wegen Betrugs aus Gewinnsucht im Betrag von 39 fl., und zugleich ersten Nachfalls in ein gleichartiges Verbrechen in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung an die Strafkammer des Groß. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Abtheilung Heidelberg zu verwiesen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht. Mannheim, den 19. Mai 1868. Groß. Kreis- und Hofgericht, Rechts- und Anklagekammer, II. Abtheilung. W e b e r.

3.g.167. Nr. 2458. Mosbach. (Urtheil.) J. N. E. gegen Johann Hüller von Harbheim, wegen Betrugs gegen die Gläubiger, wird auf den Grund der heutigen Verhandlung zu Nicht erkannt: Johann Hüller von Harbheim sei des Betrugs gegen Gläubiger im Betrage von etwa 150 fl. schuldig zu erklären und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, sowie zur Ertragung der Strafprozeß- und Urtheilvollstreckungskosten zu verurtheilen. W. R. W.

Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten eröffnet. Mosbach, den 23. Mai 1868. Groß. bad. Kreisgericht als Strafkammer des Groß. Kreis- und Hofgerichts Mannheim. N i c o l a i.

3.g.822. Nr. 4762. Laubersheim. (Urtheil.) J. N. E. gegen Füllner Lorenz Küdert von Impfingen wegen Defektion wird erkannt: Der Füllner Lorenz Küdert von Impfingen sei des Vergehens der Defektion für schuldig zu erklären und deswegen, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, zu einer Geldstrafe von 1200 fl. und zur Tragung der Kosten zu verurtheilen. W. R. W.

Es geschähe Laubersheim, den 19. Mai 1868. Groß. bad. Amtsgericht. S u l f e r.

3.g.822. Nr. 4762. Laubersheim. (Urtheil.) Kaufmann. Die Strafen Bewerber wollen ihre Schriften unter Anklage der Fälschung über überreichliche Kenntnisse und Nachweis ihrer bisherigen praktischen Thätigkeit bis spätestens zum 10. Juni d. J. bei der unterzeichneten Stelle einreichen. Heidelberg, den 30. Mai 1868. Groß. evang. Kirchenbau-Inspection. S c h a g e l, D. B.